

# RS OGH 1977/10/17 Bkd29/77, Bkd42/78

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.1977

## Norm

DSt 1872 §2 I

DSt 1872 §29 Abs6

## Rechtssatz

Kein Grund für einen Ablassungsbeschluß, wenn der inkriminierte Artikel in der Illustrierten nicht vom Rechtsanwalt verfaßt ist, im Wege der Beweiswürdigung aber noch zu klären sein wird, wie sich der Autor des Artikels beim beschuldigten Rechtsanwalt eingeführt hat, insbesondere ob er den Namen der Zeitschrift genannt hat, für die er einen Beitrag verfassen will, ob er Sinn und Zweck der Artikelserie bekanntgegeben hat, zu deren Verfassung er laut Angabe des Chefredakteurs beauftragt war, und ob, bejahendenfalls der beschuldigte Anwalt unter Berücksichtigung des Charakters der betreffenden Zeitschrift einerseits und der Zielrichtung der Artikelserie bei der Beantwortung der Frage nach seinem größten Fall mit der Gefahr - oder zumindest mit der Möglichkeit - rechnen mußte der Artikel über sein Interview könne gegen die Standesvorschriften verstoßen.

## Entscheidungstexte

- Bkd 29/77  
Entscheidungstext OGH 17.10.1977 Bkd 29/77
- Bkd 42/78  
Entscheidungstext OGH 22.01.1979 Bkd 42/78  
Ähnlich

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0056539

## Dokumentnummer

JJR\_19771017\_OGH0002\_000BKD00029\_7700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)